



Corona-Maßnahmen der Technischen Universität Clausthal während der SARS-CoV-2-Pandemie

(gültig ab: 31.08.2021 bis auf Weiteres)

Überarbeitete Version: 07.10.2021

Die Änderungen zur Vorgängerversion sind gelb kenntlich gemacht.

<u>Allgemeines</u>	
Hygienekonzept	Übergeordnet gilt das allgemeine Hygienekonzept der Technischen Universität Clausthal während der SARS-CoV-2 Pandemie.
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Geimpft“ gelten Personen mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen, wenn nach der Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind. • Als „Geimpft“ gilt auch, wer eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vor mehr als sechs Monaten durchgemacht hat und danach einmal mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassenen Impfstoff geimpft wurde und mindestens 14 Tage vergangen sind. • Als „Genesen“ gelten Personen mit Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück). • Als „Getestet“ gelten Personen mit dem Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PCR-Tests (max. 48 Stunden gültig), PoC-Antigen-Schnelltests (max. 24 Stunden gültig) oder Selbsttests unter Aufsicht (max. 24 Stunden gültig),
3G-Regelung	<p>Über die Niedersächsische Corona Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus gilt die generelle Anwendung der 3G-Regelung für alle Zusammenkünfte im Bereich Studium und Lehre sowie andere Zusammenkünfte unter Beteiligung von Personen, die nicht Mitarbeitende der TU Clausthal sind. Dies gilt unabhängig von der Teilnehmerzahl und vom Inzidenzwert / Warnstufe. Das heißt, nur geimpfte, genesene oder getestete Personen können an o.g. Zusammenkünften teilnehmen.</p> <p>Bei allen anderen Zusammenkünften wird den Beschäftigten eindringlich empfohlen, die 3G-Regelung einzuhalten.</p>

	<p>Die 3G-Regelung gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht eingeschult sind, sowie Schüler*innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden.</p> <p>Die Nachweispflicht liegt bei den Teilnehmenden. Der Nachweis sollte vorzugsweise digital erfolgen. Durch die Teilnahme an einer Zusammenkunft bestätigen die Teilnehmenden, dass sie die Kriterien der 3G-Regel erfüllen. Die Teilnahme an einer Zusammenkunft ohne das Erfüllen der 3G-Regel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine entsprechende Kontrolle in angemessenem Umfang ist zwingend erforderlich. Die konkrete Umsetzung liegt im Ermessen der verantwortlichen Lehrperson bzw. der Veranstaltungsleitung, wobei die Speicherung von Gesundheitsdaten nicht zulässig ist.</p> <p>Möglicher Anhaltspunkt für die Ausübung des Ermessens kann insbesondere die Teilnehmerzahl sein. Bei kleinen Veranstaltungen ist der Aufwand und damit die Umsetzbarkeit in Abwägung mit Aspekten wie Personalkapazität sowie des zeitlichen Rahmens (z.B. keine Einbuße der tatsächlichen Vorlesungszeit, keine Verzögerung sich anschließender Veranstaltungen, etc.) als gering einzuschätzen. Sollte ein etwaiger Impfstatus von Teilnehmer*innen sicher bekannt sein, dürfte eine erneute Überprüfung zudem entbehrlich sein. Bei größeren Veranstaltungen sind die Maßnahmen entsprechend nach Ermessen anzupassen.</p>
Kontaktverfolgung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Zusammenkünften an der Technischen Universität Clausthal erfolgt eine Kontaktverfolgung gemäß § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (QR-Code / Kontaktverfolgungsliste). • Ausgenommen von der Kontaktverfolgung sind Mitarbeitergesprächen.
Beschäftigte	
Arbeiten in Präsenz/ Homeoffice	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit in Präsenz ist grundsätzlich möglich. • Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist zu achten, insbesondere bei der Nutzung von Büros durch mehrere Personen. • Eine medizinische Maske bzw. FFP2-Maske ist zu tragen, bis der Sitzplatz eingenommen ist. • Beschäftigten werden weiterhin zwei kostenlose Schnelltests pro Woche angeboten. • Homeoffice ist in Absprache mit den Vorgesetzten weiterhin möglich. Die Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit und zum mobilen Arbeiten ist zu beachten.
Gleitzeitkonten	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der abweichenden Arbeitszeitregelungen bis zum 31.12.2021. Zum 01.01.2022 werden die Zeitguthaben von

	mehr als 60 Stunden auf 60 Stunden gekappt (entsprechendanteilig bei Teilzeitbeschäftigten).
Dienstreisen (Inland/ Ausland)	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstreisen sind wieder erlaubt, aber weiterhin von den Vorgesetzten auf Erfordernis/Dringlichkeit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Inzidenz im Zielgebiet. • Es dürfen jedoch grundsätzlich keine Dienstreisen in Gebiete unternommen werden, für die eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt besteht oder die durch das Robert-Koch-Institut als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen wurden. Sollte nach Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt ausgesprochen oder das Reiseziel vom Robert-Koch-Institut als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden, so gilt die zuvor erteilte Genehmigung als widerrufen und die Reise kann nicht angetreten werden. Die Reisenden sind aufgefordert, sich selbstständig bis kurz vor Reiseantritt über Reisewarnungen bzw. zu Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebieten zu informieren. • Dienstreisen in Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete sind nur in Ausnahmefällen (z.B. drohende schwerwiegende Beeinträchtigung eines wissenschaftlichen Projekterfolgs, Wegfall von Forschungsmitteln, vom Forschungsgegenstand her sich zwingend ergebende Zeitfenster oder notwendige Präsenz vor Ort) möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Krisenstabs. • Für Einreisen aus internationalen Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebieten, die einer behördlichen Quarantäne unterliegen, ist zusätzlich zu beachten: Präsenzarbeiten dürfen erst nach Absprache mit dem Krisenstab erfolgen, sofern die Quarantäne vorzeitig durch einen Test auf SARS-CoV-2 verlassen werden soll. Hier wird ein negativer RT-PCR Test frühestens fünf Tage oder ein Antigen-Schnelltest frühestens sieben Tage nach Einreise akzeptiert. Kosten für die Tests werden nicht übernommen. • Für Einreisen aus internationalen Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebieten, die keiner behördlichen Quarantäne unterliegen, ist zu beachten: Präsenzarbeiten sind generell für 10 Tage nach Einreise nicht möglich, die Einreise ist dem Krisenstab mitzuteilen. Nach Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 kann auch früher wieder in Präsenz gearbeitet werden (ein negativer RT-PCR Test frühestens fünf Tage oder Antigen-Schnelltest frühestens sieben Tage nach Einreise). Kosten für die Tests werden nicht übernommen. • Für den Zeitraum, in dem keine Präsenzarbeiten erlaubt sind, ist nach Möglichkeit im Homeoffice oder mobil zu arbeiten. Eine bezahlte Freistellung erfolgt nicht.

Forschung, Studium und Lehre	
Raumbelegung	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern möglich ist bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Sitzplatzverteilung so vorzunehmen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. • Die Einhaltung der Mindestabstandsregel wird für solche Veranstaltungen aufgehoben, bei denen es im Rahmen der räumlichen Kapazitäten aufgrund der Teilnehmerzahlen nicht möglich ist. • Im Falle der Aufhebung der Mindestabstandsregel gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für die Teilnehmenden während der gesamten Veranstaltungsdauer.
Testangebot	<p>Für jeden Beschäftigten stehen weiterhin zwei kostenlose Schnelltests pro Woche zur Verfügung, welche unter Vorlage des Antrags und der Einwilligungserklärung zentral am Infopoint abgeholt werden können.</p> <p>Für Studierende und Lehrende, die keinen vollständigen Impf- oder Genesenen-Nachweis besitzen, stellt die TU Clausthal eine zentrale Selbsttestmöglichkeit unter Aufsicht von Montag bis Freitag in der Mensa zur Verfügung. Die dafür benötigten Tests werden vor Ort von der TU Clausthal zur Verfügung gestellt.</p> <p>Studierende und Lehrende können sich am Tag der Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung ausschließlich zwischen 7:45 Uhr und 08:30 Uhr in der Mensa unter Aufsicht selbst testen. Im Anschluss an die Testung wird Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt, welche Sie für die nächsten 24h berechtigt, an Zusammenkünften in Studium und Lehre der Technischen Universität Clausthal teilzunehmen.</p> <p>Bitte erscheinen Sie rechtzeitig in der Mensa und beachten Sie, dass es zu längeren Wartezeiten im Außenbereich kommen kann. Das Selbsttestzentrum in der Mensa befindet sich von der Straße aus gesehen hinter der Mensa und ist ausgeschildert). Der letzte Einlass zum Test erfolgt 8.30 Uhr.</p>
Exkursionen	<ul style="list-style-type: none"> • Untersagt bleiben Exkursionen in Gebiete, für die eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt besteht oder die durch das Robert-Koch-Institut als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen wurden. • Sollte vor Antritt der Exkursion eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt ausgesprochen oder das Reiseziel vom Robert-Koch-Institut als Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden, so kann die Reise nicht angetreten werden. Die Reisenden sind aufgefordert, sich selbstständig bis kurz vor Reiseantritt über Reisewarnungen bzw. zu Hochrisiko-/Virusvarianten-Gebieten zu informieren.

Sport	
	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Teilnahme am Hochschulsport der TU Clausthal gilt die 3G-Regel unabhängig von der Teilnehmerzahl und vom Inzidenzwert / Warnstufe. • Outdoor- und Indoorkurse können grundsätzlich unter Einhaltung der oben genannten allgemeinen Regelungen angeboten werden. • Soweit es die Sportart zulässt, ist das Abstandsgebot einzuhalten. • Eine Maskenpflicht besteht während der sportlichen Betätigung nicht.
Unibibliothek	
	<ul style="list-style-type: none"> • Markierte Arbeitsplätze können gemäß dem Hygienekonzept der UB genutzt werden. • Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt.
PC-Pools	
	<ul style="list-style-type: none"> • PC-Arbeitsplätze/PC-Pools können gemäß dem Hygienekonzept geöffnet werden (https://www.rz.tu-clausthal.de/fuer-studenten/pools-software/pc-pools). • Ein PC Reservierungs- und Kontaktnachverfolgungssystem existiert und muss genutzt werden
Gremienarbeit / Arbeitstreffen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gremiensitzungen können unter Beachtung des Hygienekonzeptes, insbesondere der Abstandsregelung, in Präsenz durchgeführt werden. • Sofern vorgesehen, ist die Hochschulöffentlichkeit sicherzustellen. Diese ist im Hygienekonzept zu berücksichtigen.